

Erläuterungen zur Auswahlsatzung

Für jeden Studiengang wird eine Rangliste gebildet, auf der jeder Bewerber entsprechend einer Punktzahl eingeordnet wird. Diese Punktzahl wird gebildet aus der Gesamtpunktzahl, die der Note der Hochschulzugangsberechtigung (i.d.R. der Abiturnote) zugrunde liegt und den in Abhängigkeit vom gewünschten Studiengang zu vergebenden zusätzlichen Punkten (Zuschläge).

Zuschläge werden erteilt für das Belegen und fallweise auch für Prüfungsleistungen eines oder mehrerer Fächer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, die für das spätere Studium besonders wichtig sind, wobei die in diesen Fächern erworbenen Punktzahlen entweder einfach addiert oder zusätzlich noch mit einem bestimmten Faktor multipliziert werden.

Des Weiteren können in einigen Studiengängen durch den Nachweis praktischer Erfahrungen, die in Zusammenhang mit dem gewünschten Studium stehen, zusätzliche Punkte erzielt werden.

In einigen Fächern, in denen erfahrungsgemäß sehr viele Bewerber auf einen Studienplatz kommen und die Annahmequote nach Zuteilung eines Studienplatzes hoch ist, wird die Zahl der Bewerber, die in das Auswahlverfahren aufgenommen werden, durch Festlegung einer Mindestnote der Hochschulzugangsberechtigung begrenzt (Vorauswahl gemäß § 4 Absatz 4 des Hochschulzulassungsgesetzes M-V).

Bei Bewerbern, die eine Hochschulzugangsberechtigung ohne gymnasiale Oberstufe erworben haben, gelten Äquivalenzregelungen.

Für die Festlegung der Reihenfolge in Masterstudiengängen gelten besondere Bestimmungen.

Varianten für die Erteilung von Zuschlägen:

1.

Die Punktzahlen eines oder mehrerer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer werden addiert, wobei einzelne Fächer oder alle noch mit einem bestimmten Faktor gewichtet werden. In den mit * gekennzeichneten Studiengängen muss das maßgebliche Schulfach in allen vier Halbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein.

<i>*Deutsch/Lehrämter</i>	(§§ 11, 12,)
<i>*Deutsch als Fremdsprache/Lehramt Beifach</i>	(§ 13)
<i>*Deutsch als Fremdsprache/Bachelor of Science</i>	(§ 23)
<i>Geographie/Bachelor of Science</i>	(§ 6)
<i>Geographie/Lehrämter</i>	(§§ 15, 16, 17)
<i>*Geschichte/Lehrämter</i>	(§ 18, 19)
<i>*Philosophie/Lehrämter</i>	(§ 20, 21)

2.

Die Punktzahlen eines oder mehrerer in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe belegten Fächer werden addiert, wobei einzelne Fächer oder alle noch mit einem bestimmten Faktor gewichtet werden. In den mit * gekennzeichneten Studiengängen muss das maßgebliche Schulfach in allen vier Halbjahren der Qualifikationsphase belegt worden sein. Weitere Punkte werden mit einer bestimmten Wichtung vergeben, wenn eines oder mehrere dieser Fächer als erstes oder zweites schriftliches Prüfungsfach gewählt wurden.

<i>*Anglistik/Amerikanistik/Bachelor of Arts</i>	(§ 22)
<i>Biochemie/Bachelor of Science</i>	(§ 4)
<i>Biologie/Bachelor of Science</i>	(§ 5)
<i>*Englisch/Lehramt Gymnasium</i>	(§ 14)
<i>Humanbiologie/Bachelor of Science</i>	(§ 7)
<i>Landschaftsökologie und Naturschutz/Bachelor of Science</i>	(§ 8)
<i>Psychologie/Bachelor of Science</i>	(§ 9)
<i>Umweltwissenschaften/Bachelor of Science</i>	(§ 10)

3.

Vergabe von zusätzlichen Punkten für die in die Gesamtqualifikation eingehenden Leistungen der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe:

<i>Kommunikationswissenschaft/Bachelor of Arts</i>	(§ 24)
<i>Politikwissenschaft/Bachelor of Arts</i>	(§ 25)

4. Vorauswahl:

In das Verfahren werden nur Bewerber bis zu einer bestimmten Abiturdurchschnittsnote bzw. Abschlussnote der Hochschulzugangsberechtigung aufgenommen. Bewerber mit schlechteren Abschlussnoten werden vom Auswahlverfahren generell ausgeschlossen:

<i>Biologie/Bachelor of Science</i>	(§ 5)
<i>Humanbiologie/Bachelor of Science</i>	(§ 7)
<i>Psychologie/Bachelor of Science</i>	(§ 9)

5. Praktikum:

Zuschläge für ein Praktikum bestimmter Art und Dauer gibt es in folgenden Fächern:

<i>Deutsch/Lehrämter</i>	(§§ 11, 12)
<i>Deutsch als Fremdsprache/Lehramt Beifach</i>	(§ 13)
<i>Deutsch als Fremdsprache/Bachelor of Arts</i>	(§ 23)
<i>Englisch/Lehramt Gymnasium</i>	(§ 14)
<i>Geographie/Lehrämter</i>	(§§ 15,16, 17)
<i>Geschichte/Lehrämter</i>	(§§ 18, 19)
<i>Philosophie/Lehrämter</i>	(§§ 20, 21)